

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 31 vom 18.09.2026

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über den Schutz der „Ulme in Fischbach“ auf dem Gebiet der Gemeinde Nittenau (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal	3
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen - Entschädigungssatzung- Vom 04.09.2026.....	6
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen - Kostensatzung - Vom 04.09.2026	8
Einwohnerzahlen; Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf; Stand 30. Juni 2026.....	12
Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 4601628318	13
Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 4601628334	13
Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3314143151	13
Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3314170253	14
Stellenanzeige im Aufgabenbereich Kreislaufwirtschaft.....	14

Verordnung über den Schutz der „Ulme in Fischbach“ auf dem Gebiet der Gemeinde Nittenau (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist und Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 56 der Gemarkung Fischbach vorhandene Ulme wird als Naturdenkmal geschützt. Mitgeschützt wird die Umgebung 5 m über den jeweiligen Kronenrand hinaus, soweit sich dieser Bereich auf die Rasenfläche um die Ulme erstreckt. Die Verkehrsflächen sind davon ausgenommen.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Ulme in Fischbach“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:2500 und M 1:10000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeit allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seines Ortsbildprägenden Charakters, seiner Eigenart und Schönheit zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
 1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 2. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
 3. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
 4. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 7. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. dies Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

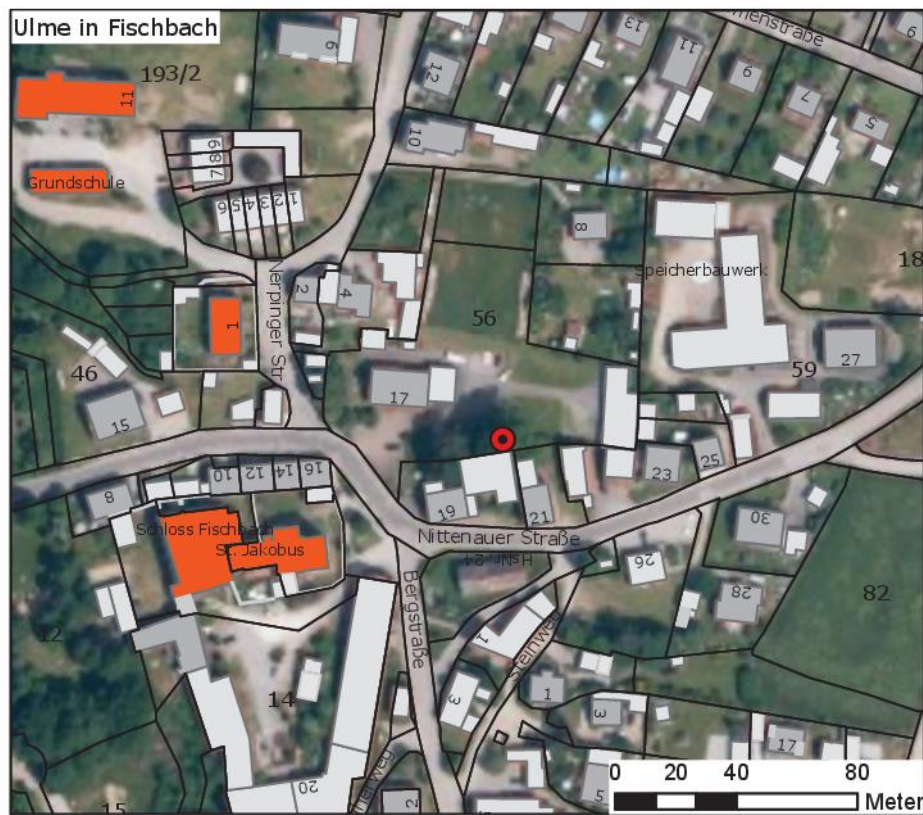
Schwandorf, 10.09.2026
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Az.: ND 6.3-1733-2026/021526 ND 207

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Ulme in Fischbach“ auf dem Gebiet der Stadt Nittenau vom 10.09.2026



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Maßstab: 1:2.500

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 10.09.2026

Ebeling
Landrat

Az.: ND 6.3-1733-2026/021526 ND 207

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Ulme in Fischbach“ auf dem Gebiet der Stadt Nittenau vom 10.09.2026



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Maßstab: 1:10.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 10.09.2026

Ebeling
Landrat

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen - Entschädigungssatzung- Vom 04.09.2026

Der Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt auf Grund Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) i. V. m. den Art. 20a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), Art. 14a und 17 Landkreisordnung (LkrO, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), und § 10 der

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihres Ausschusses in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 10,00 Euro je volle Stunde. ²Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde.

(5) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Mitglieder der Verbandsversammlung lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 Euro,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 Euro,
- c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 €

ersetzt. ²Für Mitglieder der Verbandsversammlung, denen eine Entschädigung nach Absatz 4 Satz 2 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(6) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 4, und 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertretung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzende/Vorsitzender und Leiter/Leiterin der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 135,51 Euro.

(2) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter der/des Verbandsvorsitzenden (Art. 35 Abs. 1 KommZG) erhält für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 1/30 des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 13 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 02.09.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.07.2020 außer Kraft.

Nabburg, den 04.09.2026
Frank Zeitler
Zweckverbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Perschen - Kostensatzung - Vom 04.09.2026

Der Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 20 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen, Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 07.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.1998, geändert mit Satzung vom 06.06.2001, außer Kraft.

Nabburg, 04.09.2026
Frank Zeitler
Zweckverbandsvorsitzender

Anlage zur Kostensatzung (siehe § 2 Satz 1)
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 81 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Verwaltungsgemeinschaft Gemeinde selbst hergestellt sind Bei Schriftstücken in deutscher Sprache Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind 2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen/Bestätigungen Erteilung einer Bescheinigung	5 € bis 75 €
	003	Einsichten in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	006	Niederschriften Aufnahme einer Niederschrift	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 bei Geldansprüchen 4.2 sonst	12,50 € bis 150 € 50 € bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 € 12,50 € bis 200 €
06		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
	060	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien: Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Aus Behördenakten: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte an nicht am Verfahren Beteiligte Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	7,50 € je übermittelte Datei 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei 7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		an nicht am Verfahren Beteiligte	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung an Personen, die kein Mitglied der Verbandsversammlung sind:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		Für bis zu 10 Seiten	10 €
		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
061		Schreibauslagen werden erhoben für - auf besonderen Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif- Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) Die Schreibaussagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
		Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 € je übermittelte Datei
		Bei Bereitstellung in Papierform	
		Für bis zu 50 Seiten	0,50 € je Seite
		Für mehr als 50 Seiten	25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (§ 70 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Einwohnerzahlen; Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf; Stand 30. Juni 2026

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 16.09.2026 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf mit auf Basis Zensus2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2026 übermittelt:

Gemeinde-kennzahl	Gemeinden	Einwohner
3 76 112	Altendorf	874
3 76 116	Bodenwöhr	4.237
3 76 117	Bruck i.d.OPf., M.	4.135
3 76 119	Burglengenfeld, St.	14.622
3 76 122	Dieterskirchen	983
3 76 125	Fensterbach	2.395
3 76 131	Gleiritsch	623
3 76 133	Guteneck	816
3 76 141	Maxhütte-Haidhof, St.	12.090
3 76 144	Nabburg, St.	6.272
3 76 146	Neukirchen-Balbini, M.	1.132
3 76 147	Neunburg vorm Wald, St.	8.145
3 76 148	Niedermurach	1.257
3 76 149	Nittenau, St.	9.025
3 76 151	Oberviechtach, St.	4.890
3 76 153	Pfreimd, St.	4.935
3 76 159	Schmidgaden	3.121
3 76 160	Schönsee, St.	2.186
3 76 161	Schwandorf, GKSt.	29.773
3 76 162	Schwarzach b.Nabburg	1.358
3 76 163	Schwarzenfeld, M.	6.277
3 76 164	Schwarzhofen, M.	1.343
3 76 167	Stadlern	523
3 76 168	Steinberg am See	1.935
3 76 169	Stulln	1.703
3 76 170	Teublitz, St.	8.159
3 76 171	Teunz	1.825
3 76 172	Thanstein	917
3 76 173	Trausnitz	884
3 76 175	Wackersdorf	5.394
3 76 176	Weiding	449
3 76 150	Wernberg-Köblitz, M.	5.486
3 76 178	Winklarn, M.	1.338
	Kreissumme:	149.102

Schwandorf, 16.09.2026
Landratsamt Schwandorf

Ebeling
Landrat

Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 4601628318

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstr. 4 – 6 ausgestellte Sparkassenbuch-Nr. 4601628318 ist zu Verlust gegangen.

Es ergeht hiermit an den Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung binnen 3 Monaten sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schwandorf, 10.09.2026
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Vorstand

Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 4601628334

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstr. 4 – 6 ausgestellte Sparkassenbuch-Nr. 4601628334 ist zu Verlust gegangen.

Es ergeht hiermit an den Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung binnen 3 Monaten sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schwandorf, 10.09.2026
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Vorstand

Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3314143151

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstr. 4 – 6 ausgestellte Sparkassenbuch-Nr. 3314143151 ist zu Verlust gegangen.

Es ergeht hiermit an den Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung binnen 3 Monaten sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schwandorf, 10.09.2026
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Vorstand

Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3314170253

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstr. 4 – 6 ausgestellte Sparkassenbuch-Nr. 3314170253 ist zu Verlust gegangen.

Es ergeht hiermit an den Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung binnen 3 Monaten sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schwandorf, 10.09.2026
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Vorstand

Stellenanzeige im Aufgabenbereich Kreislaufwirtschaft

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle im Aufgabenbereich Kreislaufwirtschaft beim Sachgebiet 3.1 - Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft zu besetzen.



Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de oder mit Hilfe des QR-Codes.

Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat